

**Dienstvereinbarung über die Förderung von Neueinstellungen und Aufstockungen
vorhandener Teilzeitstellen von Hebammen und von Hebammen unterstützendes Fachpersonal
gemäß § 4 Abs. 10 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG)**

zwischen dem Universitätsklinikum Köln, vertreten durch den Kaufmännischen Direktor, im Folgenden
Dienststelle genannt

und

dem Personalrat des Universitätsklinikum Kölns,
vertreten durch dessen Vorsitzenden, im Folgenden Personalrat genannt.

§ 1 Vereinbarungszweck

- (1) Dienststelle und Personalrat schließen zur Umsetzung des Pflegestellen-Förderprogramms die nachstehende Vereinbarung.
- (2) Die Vertragsparteien der Budgetvereinbarung nach § 11 KHEntgG können für die Jahre 2021, 2022 und 2023 einen zusätzlichen Betrag zur Finanzierung von Neueinstellungen und Aufstockungen vorhandener Teilzeitstellen von Hebammen und von Hebammen unterstützendes Fachpersonal nach den Voraussetzungen des § 4 Abs. 10 KHEntgG vereinbaren.
- (3) Voraussetzung für die Vereinbarung eines zusätzlichen Betrages im Rahmen der Budgetvereinbarung nach § 11 KHEntgG ist gemäß § 4 Abs. 10 Satz 7 KHEntgG der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung mit der Arbeitnehmervertretung, mit der die Schaffung zusätzlicher Stellen für Hebammen oder für Hebammen unterstützendes Fachpersonal oder die Aufstockung entsprechender Teilzeitstellen zu belegen ist. Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung kommt das Krankenhaus dieser gesetzlichen Vorgabe nach.

§ 2 Neueinstellung und Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen

- (1) Unter Beachtung der Vorgaben des § 4 Abs. 10 KHEntgG wird
 1. die Schaffung zusätzlicher Stellen bzw. die Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen für Hebammen in Höhe von 2,19 VK,
 2. die Schaffung zusätzlicher Stellen bzw. die Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen für Hebammen unterstützendes Fachpersonal in Höhe von 4,46 VK im Vergleich zu der zum 1. Januar 2020 festgestellten Stellenbesetzung vereinbart.
- (2) Der aus den Neueinstellungen und Aufstockungen vorhandener Teilzeitstellen nach Absatz 1 resultierende Betrag für zusätzlich zu finanzierende Personalkosten wird zwischen den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG im Rahmen der Budgetverhandlung vereinbart. Nach Abschluss des Jahres hat der Krankenhausträger den anderen Vertragsparteien der Budgetvereinbarung gemäß § 4 Abs. 10 Satz 14 KHEntgG eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers vorzulegen, aus der unter anderem hervorgeht, inwieweit die zusätzlichen Mittel zweckentsprechend verwendet wurden. Das nach Absatz 1 zusätzlich vereinbarte Personal wird nicht in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen tätig.

§ 3 Wegfall der Geschäftsgrundlage

Wird kein zusätzlicher Betrag gemäß § 4 Abs. 10 KHEntgG im Rahmen der Budgetvereinbarung nach § 11 KHEntgG für das Jahr 2023 vereinbart, entfällt die Grundlage dieser Vereinbarung. Für diesen Fall tritt die Vereinbarung automatisch außer Kraft. Wird ein geringerer zusätzlicher Betrag vereinbart, gilt dieser, ohne dass es einer Änderung dieser Vereinbarung bedarf.

§ 4 Vereinbarungsdauer, Schriftform, Kündigung, Salvatorische Klausel

- (1) Die Vereinbarung gilt für den Vereinbarungszeitraum 2023.
- (2) Die Kündigung, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden zu dieser Dienstvereinbarung bestehen nicht.
- (3) Die Parteien können die Vereinbarung spätestens zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf dieses Monats kündigen.
- (4) Das Recht zur fristlosen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Sofern einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam sind oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollten den Vertragsschließenden dieser Dienstvereinbarung eine eventuelle Unwirksamkeit bekannt werden, verpflichten sie sich schnellstmöglich eine neue Regelung zu treffen, die dem gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Sollten Tatbestände durch diese Dienstvereinbarung nicht geregelt sein, die den Vertragsschließenden dieser Dienstvereinbarung bekannt werden, so verpflichten sie sich, umgehend eine Regelung ergänzend zu vereinbaren, die den Grundsätzen dieser Dienstvereinbarung entspricht.

Köln, 01.01.2023



Damian Grüttner
Kaufmännischer Direktor
Universitätsklinikum Köln



Peter Sztatelman
Vorsitzender Personalrat
Universitätsklinikum Köln